



»» Wohnungseigentumsrecht «« von Massimo Füllbeck

Erstreckt sich die Streupflicht auch auf nicht winterdienstspflichtige Stellen?

Stürzt der Geschädigte an einer nicht winterdienstpflichtigen, nicht gestreuten schnee- und eisglatten Stelle (hier: Parkplatzzufahrt), kann eine Verkehrssicherungspflichtverletzung des Winterdienstpflichtigen darin liegen, dass er seiner in der Umgebung der Stelle bestehenden Winterdienstpflicht (hier: auf einem öffentlichen Parkplatz und angrenzenden Gehwegen) nicht nachgekommen ist.

In einem solchen Fall kommen dem Geschädigten trotz feststehender Verkehrssicherungspflichtverletzung die Grundsätze des Anscheinsbeweises nur dann zugute, wenn von einem dafür erforderlichen typischen Geschehensablauf auszugehen ist.

KG, Urteil v. 19.04.2016 Az. 9 U 56/14

Der Fall:

Ein Arbeitnehmer des Klägers war von seinem Kollegen auf einer schnee- und eisglatten Parkplatzzufahrt abgesetzt worden und dort ausgerutscht.

An der Unfallstelle bestand keine Streupflicht. Nach den Vorschriften des Straßenreinigungsgesetzes des Landes Berlin musste der Beklagte lediglich den angrenzenden öffentlichen Parkplatz verkehrssicher machen und nur im Bereich des öffentlichen Parkplatzes gestreute Pfade anlegen, die ein gefahrenloses Betreten und Verlassen des Parkplatzes ermöglichen. Diese Pflicht hat der Beklagte allerdings nicht erfüllt.

Die Klägerin versuchte, im Regresswege die Aufwendungen für Lohnfortzahlungen an ihren aufgrund des Sturzes mehrere Wochen arbeitsunfähigen Arbeitnehmer geltend zu machen.

Das Problem:

Betrachtet man den Sachverhalt, stellt man sich zunächst die Frage, warum in dieser Fallkonstellation ein Verschulden der Beklagten vorliegen soll, insbesondere weil der Arbeitnehmer an einer Stelle gestürzt ist, an welcher nachweislich keine Streupflicht bestand.

Es gibt allerdings einige Urteile, in welchen bereits entschieden wurde, dass den angrenzenden Eigentümern ebenfalls ein Verschulden an dem Unfall trifft, wenn er seiner Verkehrssicherungspflicht an den angrenzenden Flächen nicht nachgekommen ist.

Im vorliegenden Fall musste das KG also klären, ob den Beklagten – auch wenn der Arbeitnehmer an einer Stelle gestürzt war, an welcher keine Streupflicht bestand – ein Mitverschulden bzw. Haftung nachgewiesen werden kann.

Die Entscheidung des KG:

Das Gericht konnte im vorliegenden Fall kein Mitverschulden der Beklagten erkennen und lehnte den Anspruch der Kläger ab.

Das Gericht wies sehr detailliert darauf hin, dass kein begründeter Zusammenhang zwischen der von der Beklagten verletzten Verkehrssicherungspflicht und dem durch den Sturz des Arbeitnehmers entstandenen Schaden festgestellt werden konnte.

Ein Anspruch könnte der Klägerin nur dann zustehen, wenn diese durch entsprechende Beweise darlegen kann, in welcher für ihr günstigen Weise das Geschehen bei Vornahme des nicht durchgeführten Winterdienstes verlaufen wäre.

Diesen Nachweis konnte die Klägerin definitiv nicht führen, zumal den Aussagen der gehörten Zeugen zu entnehmen war, dass sie sich keine Gedanken über den Ausstiegsort gemacht haben. Vielmehr hatten die Witterungsverhältnisse keine Bedeutung für den Ort des Absetzens bzw. Aussteigens auf die Zufahrt des Parkplatzes.

Praxistipp:

Das Urteil zeigt mal wieder, wie wichtig es ist, auf die gesetzlich bestehende Winterdienst bzw. Streupflicht zu achten.

Auch wenn ein Dritter an einer angrenzenden Stelle einen Unfall erleidet, für die nach dem Gesetz keine Streupflicht besteht, kann im juristischen Sinne ein Mitverschulden entstehen.

So hat das KG in einer anderen Entscheidung (KG, Urteil vom 02.06.2015 – Az. 7 U 102/14) dem Geschädigten Recht gegeben und ein Mitverschulden des angrenzenden Eigentümers gesehen. ■

Fachautor:



**Immobilien-
Ökonom (VWA)
Massimo
Füllbeck**

- Immobilienverwalter
- Schwerpunkt:
WEG-Verwaltung
- Fachautor und
Referent beim EBZ